

Landgericht Hamburg

Az.: 20 O 580/08



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Corinna Amelung, Eichen 44a, 51491 Overath

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Koch Winckler Dierbaum & Partner**,
Nassestraße 3, 53111 Bonn,

gegen

Ernst Behrend, Bertoldistraße 15, 51065 Köln

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Guhald & Wrangel**, 41460 Neuss,

erkennt das Landgericht Köln - Zivilkammer 20 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Vollmer, die Richterin am Landgericht Lauber und den Richter Heidemann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2008 für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.950 € nebst 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2008

zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Herausgabe eines vom Beklagten erzielten Verkaufserlöses.

Die Beklagte betrieb einen Handel mit Gebrauch- und Neufahrzeugen sowie eine KFZ-Reparaturwerkstatt in Köln. Michael Mennemann übereignete der Klägerin am 31.01.2008 den Personenkraftwagen Nissan Micra GL, Fahrgestellnummer JN1000K10U0401887 mit amtlichen Kennzeichen GL-DR 590. Am Vormittag des 28.07.2008 händigte die Klägerin den Personenkraftwagen Nissan Micra GL, Fahrgestellnummer JN1000K10U0401887 mit amtlichen Kennzeichen GL-DR 590, nebst Schlüssel und Kraftfahrzeugpapieren an Karl Müller aus und erhielt von Müller einen Scheck über 9.500 €. Dabei gab sich Müller als Ingenieur Hans Werner Friedsam aus. Am Nachmittag des 28.07.2008 erschien Karl Müller bei dem Beklagten und bot den Personenkraftwagen zum Ankauf an. Die vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil II (nachfolgend: KFZ-Papiere) wiesen die Klägerin als Halterin aus. Da Karl Müller eine Verkaufsberechtigung nachweisen sollte, gab sich eine nicht näher bekannte weibliche Person als die Klägerin aus. Diese übereignete – unter Vorlage der KFZ-Papiere – das Fahrzeug (Kaufpreis 5.800 €) mit schriftlichem Kaufvertrag vom 28.07.2008 an den Beklagten. Sie agierte mit Genehmigung des Zeugen Müllers. Aus der sog. Schwacke Liste ergab sich

ein Wert des KFZ von 8.250 € (ohne Mehrwertsteuer). Am 03.08.2008 veräußerte der Beklagte das Fahrzeug an Simone Pieper (Kaufpreis 7.950 €). Simone Pieper wies das Herausgabeverlangen der Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte Puschatzki und Heller zurück. Die Klägerin forderte vorgerichtlich vom Beklagten Zahlung in Höhe von 7.950 €. Der Beklagte erklärte daraufhin, dass er vor Gericht eine Aussage machen werde.

Die Klägerin behauptet, sie habe das Fahrzeug an den Inhaber des Ingenieurbüros H. W. Friedsam übereignen wollen, an Zeugen Müller habe sie niemals das Fahrzeug übereignen wollen. Ferner habe sie die Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Fahrzeugs mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 29.09.2008 (Zugang am selben Tag) angefochten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.950 € nebst 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage kostenfällig abzuweisen. Vorsorglich wird beantragt, eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung ohne Rücksicht auf die Sicherheitsleistung der Klägerin abwenden zu dürfen.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe das Eigentum an dem KFZ an den Zeugen Müller übereignet. Ferner entspreche der tatsächliche Wert des KFZ nicht dem Wert aus der Schwacke Liste.

Die Klage wurde dem Beklagten am Samstag, den 06.12.2008, zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gem. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf Herausgabe von 7.950 €. Ein Nichtberechtigter hat über einen Gegenstand eine entgeltliche Verfügung getroffen, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, sodass der Berechtigte zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet ist.
 - a) Die maßgebliche Verfügung ist in der Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB des KFZ Nissan Micra GL, Fahrgestellnummer JN1000K10U0401887 mit amtlichen Kennzeichen GL-DR 590 vom Beklagten an Simone Pieper am 03.08.2008 zu erblicken. Dies ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf die Übertragung des Eigentumsrechts am KFZ gerichtet ist.
 - b) Der Beklagte ist als Verfügender Nichtberechtigter im Sinne des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB. Es fehlt ihm an der Verfügungsbefugnis über das Eigentum. Er ist als Nichteigentümer weder Inhaber des Rechts noch auf Grund einer Ermächtigung durch die berechnigte Klägerin gem. § 185 Abs. 1 BGB befugt.
 - aa) Zunächst war Michael Mennemann Eigentümer des KFZ, der es am 31.01.2008 an die Klägerin gem. § 929 S. 1 BGB wirksam übereignete. Die Klägerin hat ihr Eigentum am KFZ auch nicht durch Übereignung am 28.07.2008 an Karl Müller gem. § 929 S. 1 BGB verloren. Es fehlt bereits an einer wirksamen Einigung (§§ 145, 147 BGB).

- (1) An einer wirksamen Einigung am 28.07.2008 fehlt es aber nicht schon aufgrund des Umstandes, dass auf Seiten des Karl Müllers ein sog. Handeln unter fremden Namen vorlag, die §§ 164 ff. BGB daher analog anzuwenden wäre und es vorliegend an einer Vertretungsmacht gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB fehlen würde. Denn Karl Müller trat zwar als Ingenieur unter dem Namen Hans Werner Friedsam auf, nach den Umständen des Einzelfalles liegt aber ein Eigengeschäft des Karl Müllers vor. Es liegt im Abgrenzung zur Identitätstäuschung nur eine Namenstäuschung vor. Ein Geschäft des Namensträgers wäre nur anzunehmen, wenn das Auftreten des Handelnden Karl Müller auf eine bestimmte andere Person hinweist und die Gegenpartei der Ansicht sein durfte, der Vertrag komme mit dieser Person zustande. Es müsste der Gegenpartei – nach den objektiven Umständen des Einzelfalles – gerade auf die Identität des Handelnden ankommen. Bei einer Übereignung als Erfüllung eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes KFZ ist die Identität bzw. der Name des Übereignungsempfängers grundsätzlich nicht besonders wichtig. Besondere Umstände, die für eine Ausnahme von diesem Grundsatz streiten, sind nicht ersichtlich. Es ist unschädlich, dass die Klägerin vorträgt, dass sie an den Zeugen Müller niemals ihr Fahrzeug hätte übereignen wollen, da es insoweit auf eine objektive Betrachtung der Umstände der Übereignung ankommt.
- (2) Die Einigung zwischen der Klägerin und Karl Müller ist aber wegen einer Anfechtung der zur Übereignung führenden Willenserklärungen durch die Klägerin gem. § 142 Abs. 1 BGB nichtig. Es

liegt ein Anfechtungsgrund sowie eine Anfechtungserklärung vor und die Anfechtung ist nicht ausgeschlossen.

Der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist gegeben. Indem Karl Müller sich als Inhaber des Ingenieurbüros H. W. Friedsam ausgab, täuschte er vorsätzlich, also arglistig, über seinen Namen. Ein etwaiges zu berücksichtigendes Mitverschulden des Getäuschten kennt § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB nicht, sodass die fehlende Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts die Anfechtung nicht hindert. Auf der arglistigen Täuschung beruhte ausweislich der nichtbestrittenen Angaben der Klägerin auch ihre Willenserklärungen zur Eigentumsübertragung.

In dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin liegt die Anfechtungserklärung der Klägerin, §§ 143 Abs. 1, 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Beweis des Zugangs der Anfechtungserklärung am 29.09.2008 um 12:00 Uhr, der vom Beklagten mit Nichtwissen erheblich bestritten wurde (§ 138 Abs. 4 ZPO), ergibt sich aus der Postzustellungsurkunde, die eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 Abs. 1 ZPO darstellt. Denn die Postzustellungsurkunde ist echt (§ 437 ZPO), äußerlich mangelfrei (§ 419 ZPO) und beurkundet eine andere Tatsache als die Abgabe einer Erklärung. Gegenbeweislich wurde vom Beklagten nichts vorgetragen.

bb) Die Klägerin hat ihr Eigentum am KFZ auch nicht durch Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB am

28.07.2008 von einer unbekanntem weiblichen Person an den Beklagten verloren.

(1) Es fehlt nicht schon an einer wirksamen Einigung (§§ 145, 147 BGB). Auch wenn die weibliche Person sich als die Klägerin ausgab, liegt auch hier ein Eigengeschäft der weiblichen Person vor, sodass die §§ 164 ff. BGB keine Anwendung finden. Es handelt sich nicht um eine Identitätstäuschung, sondern nur um eine Namenstäuschung vor. Zwar könnte bei einer Übereignung eines KFZ die Person des Verfügenden für den Verfügungsempfänger insoweit relevant sein, als dass er ein Interesse daran haben könnte, von demjenigen, der im KFZ-Brief steht, dass KFZ übereignet bekommen möchte. Denn unter Umständen würde eine Divergenz zwischen dem Namen des Halters im KFZ-Brief und dem Namen des Verfügenden für die Bösgläubigkeit des Erwerbers sprechen, welches einen gutgläubigen Erwerb gem. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB verhindern würde. Jedoch ist die analoge Anwendung der §§ 164 ff. BGB, die sich ausweislich ihres Wortlauts grundsätzlich nur auf das „Handeln im fremden Namen“ beziehen, für die Fälle des „Handelns unter fremden Namen“ auf eng umgrenzte Ausnahmekonstellationen begrenzt. Die gesetzgeberische Wertung würde anderenfalls unterlaufen werden. Eine Identitätstäuschung kann daher nur angenommen werden, sofern es auf die Identität des Handelnden maßgeblich ankommt – wie zum Beispiel bei Rechtsgeschäften mit Prominenten. Beim KFZ-Kauf ist die Identität des Verfügenden jedoch oft auch nicht relevant. Der KFZ-Erwerb von Personen, die nicht im KFZ-Brief eingetragen

sind, spielt im Falle des Erwerbs vom Berechtigten keine Rolle. Auch im Falle des Erwerbs vom Nichtberechtigten kann die Bösgläubigkeit durch besondere Umstände (wie in der Regel beim Erwerb vom Händler) ausgeräumt werden, ohne dass es eine Übereinstimmung des Namens des Verfügenden mit dem Namen im KFZ-Brief bedarf.

(2) Der Beklagte hat das KFZ nicht gutgläubig von der nichtberechtigten unbekanntem weiblichen Person erworben (§ 932 Abs. 1 BGB). Der Beklagte war bösgläubig. Ihm war die Nichtberechtigung der Veräußerin infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Beim Gebrauchtwagenverkauf obliegt es grundsätzlich dem Ankäufer, insbesondere wenn es sich um einen KFZ-Händler handelt, sich einen KFZ-Brief vorzeigen zu lassen und die Identität des Verfügenden zu überprüfen. Eine Ausnahme von dieser Obliegenheit kann im vorliegenden Fall nicht gemacht werden. Diese Obliegenheit hat der Beklagte hier nicht erfüllt. Die angegebene Identität der Veräußerin hätte z.B. mittels der Vorlage eines Personalausweises aufgeklärt werden müssen, insbesondere weil auch die erhebliche Differenz zwischen dem Wert in der Schwacke Liste (8.250 €) und dem Kaufpreis (5.800 €) Anlass zu weiteren Nachforschungspflichten gibt. Mit Blick auf einen etwaigen tatsächlichen geringeren Wert des KFZ ist der Beklagte beweisfällig geblieben.

c) Da die Verfügung durch den Nichtberechtigten auch gegen Zahlung von 7.950 € erfolgt ist, ist die Verfügung auch entgeltlich.

- d) Die Verfügung, die Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB vom Beklagten an Simone Pieper am 03.08.2008, ist auch gegenüber der Berechtigten, der Klägerin, gem. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam. Es liegt ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäft vor, der Rechtsscheinsträger Besitz streitet für den verfügenden Beklagten, mangels anderslautenden Angaben ist Simone Pieper auch gutgläubig gewesen und es liegt auch kein Fall des Abhandenkommens gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB vor, da die Klägerin das KFZ freiwillig, also mit ihrem Willen, an Karl Müller herausgegeben hat (die Anfechtung ändert hieran nichts).
- e) Das durch die Verfügung Erlangte sind die 7.950 €, die dem Nichtberechtigten aufgrund seiner Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft zugeflossen sind. Es ist nicht der objektive Wert der Verbindlichkeit (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB) herauszugeben, sondern der Gegenwert, der dem Nichtberechtigten aufgrund seiner Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts zugeflossen ist. Der Beklagte ist auch nicht in Höhe von 1269,32€ entreichert (§ 818 Abs. 3 BGB), denn die Mehrwertsteuer in diese Höhe hat der Beklagte noch nicht an das Finanzamt gezahlt.

2. Der Anspruch auf Prozesszinsen ergibt sich aus §§ 291 S. 1 und S. 2, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO (hier der 06.12.2008) an hat der Schuldner die Geldschuld in Höhe von 5 und nicht in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3. Dem Schutzantrag des Beklagten gem. § 712 Abs. 1 S. 1 ZPO ist nicht zu entsprechen. Der Beklagte hat sein Schutzbedürfnis, das dem Interesse des Klägers an der Vollstreckung überwiegen muss, nicht dargelegt.

4. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, denn die Zuvielforderung in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz ist verhältnismäßig geringfügig und hat keine höheren Kosten veranlasst, da der zu viel geforderte Betrag weniger als 10 Prozent vom zugesprochenen Betrag ausmacht und kein Gebührensprung vorlag.

Unterschrift
Vorsitzender Richter am Landgericht Vollmer

Unterschrift
Richterin am Landgericht Lauber

Unterschrift
Richter Heidemann

Hinweise zur 1. Klausur im A-Klausurenkurs August 2023

Rubrum und Tenor: Keine Fehler.

Tatbestand: Der Erwerbsvorgang des Fahrzeugs wird nahezu vollständig dargestellt. Das Bestreiten mit Nichtwissen müssen Sie am Anfang des Beklagtenvortrages darstellen. Die Prozessgeschichte (Zustellung der Klage) wird im Perfekt formuliert.

Entscheidungsgründe: Der Einstieg in die Entscheidungsgründe gelingt. Die Tatbestandsvoraussetzungen werden sauber herausgearbeitet und die wesentlichen Schwerpunkte werden gesehen. Der Urteilsstil überzeugt. Es sprachen gute Argumente dafür, die Klage hinsichtlich der MwSt. abzuweisen, da der Beklagte diese ja irgendwann abführen muss. Ihr Ergebnis ist aber vertretbar.

Nebenentscheidungen: Es hätte genauer erläutert werden sollen, warum die Klägerin keine 8-Prozentpunkte Zinsen verlangen konnte. Hier dürfte keine Entgeltforderung/Unternehmergeschäft vorgelegen haben.

Prozessual können Rubrum, Tenor und Tatbestand schon überzeugen. Hier erfolgen lediglich kleinere Fehler. Materiell-rechtlich werden die wesentlichen Schwerpunkte erkannt. Im Ergebnis ein sehr erfreulicher Einstieg in den Klausurenkurs!

Im Ergebnis daher

12 Punkte (vollbefriedigend).

G. Hofschroer, 21.08.2023